

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grundhof,
Amt Langballig, Kreis Schleswig-Flensburg

Die Gemeinde Grundhof besitzt einen Flächennutzungsplan, der seit dem 25.10.1975 wirksam ist.

Durch zwei Änderungen, die am 28.06.1980 und 15.08.1981 wirksam wurden, erfolgte eine Fortschreibung.

An der nordostwärtigen Gemeindegrenze, westlich der K 96 von Grundhof nach Streichmühle, besteht ein Saatzuchtbetrieb.

Der Betrieb hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und seine Rechtsform geändert. Aus diesem Grund, kann er nicht in allen seinen Betriebszweigen als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BBauG angesehen werden.

Da alle Betriebszweige der Herstellung von Saatgut und ihrem Vertrieb dienen, besteht die Notwendigkeit des räumlichen Zusammenhanges des Gesamtbetriebes. Eine Ausweisung des Betriebsgrundstückes als Sondergebiet "Saatzucht" erscheint der Gemeinde sinnvoll um den Betriebsstandort erhalten zu können.

Die Festsetzung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung als Geschoßflächenzahl mit 0,5 ermöglicht darüberhinaus eine angemessene Erweiterung.

Zur besseren Einbindung der Hallen in die umgebende Landschaft soll das Gelände nach Norden, Westen und Süden mit einer mehrreihigen Heckenpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen umgeben werden.

Im Saatzuchtbetrieb wird das Saatgetreide gebeizt und es findet eine chemische Vorratsschädlingsbekämpfung statt.

Nach Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt gehen keine Gefährdungen der benachbarten Grundstücke und der Umwelt durch die im Betrieb angewandten Mittel und Verfahren aus.

Im direkten nordostwärtigen Anschluß an das Sondergebiet befindet sich ein weiteres Grundstück. Die beiden Grundstücke bilden von ihrem Erscheinungsbild her eine Einheit und sind jeweils entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung ausgewiesen worden.

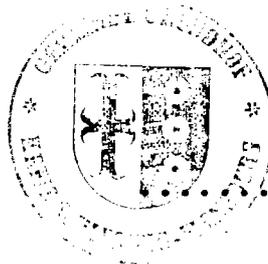
Die Bauflächen liegen an der freien Strecke der K 96 zwischen Grundhof und Streichmühle.

Innerhalb eines Streifens von 15 m, vom Rande der befestigten Fahrbahn gemessen, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen über die genehmigten Zufahrten hinaus keine Zufahrten oder Zugänge zur K 96 hergestellt werden.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom *17.2.1987* gebilligt.

Grundhof, den *14.4.1987*



[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:25000

